

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes — Drucksache 7/4577 —

Bericht der Abgeordneten Russe und Reuschenbach

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4577 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 215. Sitzung am 22. Januar 1976 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß mitberatend zur Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 28. Januar 1976 beraten und ihr mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf am 11. Februar 1976 beraten und dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 28. Januar und 11. Februar 1976 beraten.

II.

1. Der Gesetzentwurf trägt der Tatsache Rechnung, daß der Einsatz heimischer Steinkohle in der Kraftwirtschaft 1975 — bedingt durch den konjunkturellen Verlauf und die damit verbundene Entwicklung des Stromverbrauchs — deutlich hinter dem Ziel des Dritten Verstromungsgesetzes zurückgeblieben ist. Der Stromverbrauch ist nämlich bereits 1974 nur um knapp 3 % gestiegen, 1975 sogar um rd. 3 % zurückgegangen, während bei der Festlegung des Verstromungszieles von einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von etwas über 7 % ausgegangen worden war. Der Stromverbrauchsrückgang hat sich insbesondere zu Lasten der heimischen Stein-

kohle ausgewirkt, während bei anderen Energieträgern — insbesondere Erdgas, aber auch Kernenergie — noch eine Zunahme zu verzeichnen war.

Ohne zusätzliche Maßnahmen wäre auch in den Jahren 1976 und 1977 nur mit einem Einsatz von rd. 22 Millionen t SKE in Kraftwerken zu rechnen gewesen.

2. Der Ausschuß war übereinstimmend der Meinung, daß ein derartiger Rückgang des Steinkohleneinsatzes angesichts der Bedeutung der heimischen Energieträger für die Energieversorgung nicht untätig hingenommen werden kann. Er hat anerkannt, daß in dieser Lage die Hilfen, die das Dritte Verstromungsgesetz in geltender Fassung gewährt, nicht mehr ausreichen können, den Steinkohleneinsatz in Kraftwerken zu verbessern. Zusätzliche, allerdings zeitlich befristete, finanzielle Anreize sind nach seiner Auffassung jetzt unvermeidbar.

Dazu sieht der Gesetzentwurf rückwirkend zum 1. Januar 1976 zwei Kategorien von Maßnahmen vor:

- Einmal soll befristet auf die Jahre 1976 und 1977 ein über den Mehrkostenausgleich zum Heizöl hinausgehender Zuschuß gewährt werden können, wenn durch zusätzlichen Steinkohleneinsatz andere Energieträger (insbesondere Erdgas) ersetzt werden,
- zum anderen soll ohne zeitliche Begrenzung — der gegenwärtig geltende Mehrkostenausgleich gegenüber schwerem Heizöl da-

durch verbessert werden, daß der Berechnungszeitraum der Wärmepreisdifferenz verkürzt wird und zusätzlich auch kleinere Kraftwerke in die Förderung einbezogen werden.

Außerdem ist vorgesehen, den Neubau von Steinkohlenkraftwerken dadurch zu beschleunigen, daß die Investitionskostenzuschüsse für künftig zu errichtende Kraftwerke angehoben werden.

3. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Elektrizitätswirtschaft insgesamt und die einzelnen Unternehmen ihre dem Bundesminister für Wirtschaft gegebenen Zusagen einhalten, nämlich

a) 1976

- unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung mindestens 26 Millionen t SKE deutsche Steinkohle abzunehmen und einzusetzen,
- zusätzlich 2 Millionen t SKE auf eigene Kosten abzunehmen,
- bei verbesserter konjunktureller Entwicklung weitere 2 bis 2,5 Millionen t SKE abzunehmen und einzusetzen;

b) 1977 vergleichbare Mengen einzusetzen.

4. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird 1976 ein Zuschußvolumen von rd. 1,4 Mrd. DM benötigt. Dazu muß die Ausgleichsabgabe für die Zeit von April bis Dezember 1976 von bisher 3,24 % auf 4,5 % der jeweiligen Strompreise angehoben werden. Der Ermächtigungsrahmen, innerhalb dessen der Bundesminister für Wirtschaft den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe ohne Zustimmung des Bundestages anheben kann, wird für die Jahre 1976 und 1977 bei 5 % gezogen; für die folgenden Jahre bleibt es bei der bisherigen Ermächtigungsgrenze von 3,5 %.

5. Der Ausschuß hat sich bei seinen Beratungen insbesondere mit folgenden Problemen befaßt, für deren Lösung keine einheitliche Auffassung erzielt werden konnte:

- prozentual gleiche Belastung aller Stromverbraucher,
- Härteklausel.

a) Prozentual gleiche Belastung aller Stromverbraucher

Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß, da es sich hier um eine Maßnahme zugunsten der Sicherung der Energieversorgung und der Beschäftigungslage im Steinkohlenbergbau handele, keine Differenzierungen vorgesehen werden sollten. Beides läge im allgemeinen Interesse.

Die Mehrheit war ferner der Auffassung, daß die Erhöhung der Ausgleichsabgabe um 1,26 Prozentpunkte allen Verbrauchern zugemutet werden könne, zumal eine Ausgleichsabgabe dieser

Größenordnung allenfalls noch für das Jahr 1977 zu erwarten ist und der Prozentsatz danach wieder auf unter 3,5 % absinken soll.

Die Minderheit vertrat dagegen die Ansicht, bei der Ausgleichsabgabe müsse nach dem Grad der Stromintensität der Unternehmen sowie dem Strompreisniveau innerhalb der einzelnen Versorgungsgebiete aus folgenden Gründen differenziert werden:

- Den revierfernen Gebieten könne schon wegen der dort geltenden höheren Strompreise eine zusätzliche Belastung im vollen Umfang nicht zugemutet werden.
- Da die Ausgleichsabgabe sich nach den Strompreisen errechnet, entstehe für die Wirtschaft in den revierfernen Gebieten wegen der sich ergebenden Höhe der Ausgleichsabgabe eine zusätzliche nicht gewollte Wettbewerbsbenachteiligung.
- Die stromintensiven Industrien, wie bei Aluminium, Ferrolegierung, Zement, müßten bei weiteren Belastungen mit Freisetzung von Arbeitskräften rechnen.

Um diese Nachteile auszugleichen, schlägt die Minderheit vor, den Bundesminister für Wirtschaft zu ermächtigen, für diese revierfernen Gebiete und die stromintensiven Industrien die Ausgleichsabgabe in differenzierter Höhe festzusetzen.

Eine solche Lösung wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit folgenden Erwägungen abgelehnt:

- Eine derartige Differenzierung sei zwar theoretisch denkbar; in den Gesprächen des Bundeswirtschaftsministers mit allen Beteiligten einschließlich der Bundesländer sei es jedoch nicht gelungen, eine praktikable Lösung zu finden, die sich so rechtzeitig verwirklichen lasse, daß das gemeinsame energiepolitische Ziel bereits für 1976 erreicht werden könne;
- eine Differenzierung der Ausgleichsabgabe im Bereich der Wirtschaft müsse zwangsläufig zu einer über die vorgesehene Höhe der Ausgleichsabgabe hinausgehende Belastung der privaten Haushalte führen;
- die Berücksichtigung regionaler Strompreisunterschiede mache eine komplizierte Mehrstufigkeit der Ausgleichsabgabe erforderlich, die außerdem noch den sich laufend ändernden Strompreisen angepaßt werden müsse;
- der Verwaltungsaufwand — und zwar in erster Linie bei der Elektrizitätswirtschaft, daneben jedoch auch bei dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft — werde in unverträglicher Weise erhöht;
- in Einzelfällen ließen sich mittels der verbesserten Härteklausel Freistellungen von der Ausgleichsabgabe erreichen.

b) Härteklausel

Von allen Fraktionen wurde eingeräumt, daß die geltende Fassung der Härteklausel es dem An-

tragsteller fast unmöglich mache, den Nachweis der Existenzgefährdung zu führen. Es bestand daher Einvernehmen, daß die Anforderungen an eine Freistellung gemildert werden müßten.

Die Mehrheit war der Auffassung, daß grundsätzlich an den gegenwärtigen Freistellungskriterien — Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und Kausalität der Abgabe hierfür — festgehalten werden müsse.

Die Minderheit wollte dagegen auf die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit abstellen, um wenigstens auf diesem Wege eine Berücksichtigung der Strompreisdiskrepanzen zu erreichen.

Die Mehrheit hielt dem entgegen, daß dies notwendig zur Freistellung ganzer Branchen und damit zu einer erheblich stärkeren Belastung der übrigen Stromverbraucher führen müsse; außerdem sei das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft — insbesondere bei internationalem Wettbewerb — mit einer derartigen Aufgabe völlig überfordert.

Die Mehrheit schlug daher vor, den Anwendungsbereich der Härteklausele dadurch zu erweitern, daß eine Freistellung auch schon bei einer drohenden Existenzgefährdung gewährt werden kann und es außerdem ausreicht, wenn die Ausgleichsabgabe wesentlich dazu beiträgt.

Die Mehrheit ist der Ansicht, daß sich auf diese Weise in wirklich kritischen Fällen auch den besonderen Problemen der revierfernen Gebiete und der stromintensiven Industrien — und damit auch den Zielen der Minderheit — Rechnung tragen läßt, gleichzeitig jedoch die mit dem eigenen Vorschlag der Minderheit zwangsläufig verbundenen negativen Auswirkungen vermieden werden.

Die Minderheit wäre bereit gewesen, den Vorstellungen der Mehrheit zu folgen, wenn auf einen „nicht unerheblichen Beitrag“ anstelle eines „wesentlichen Beitrags“ der Ausgleichsabgabe zur Existenzgefährdung abgestellt würde.

6. Trotz der genannten Auffassungsunterschiede sowie gegensätzlicher Ansichten zu zwei weiteren Fragen

- Bedenken gegen die Einbeziehung auch älterer Kraftwerke in den Mehrkostenausgleich wegen eines befürchteten Mißverhältnisses zwischen erwartetem Mehreinsatz von Kohle und zusätzlicher aufzuwendender Mittel und
- der Wunsch, die Zuschüsse nach § 3 a — neu — je t SKE auf 80 % der jeweiligen Steinkohlepreise zu begrenzen. Durch diese Begrenzung soll eine aus der Sicht der Minderheit volkswirtschaftlich nicht mehr vertretbare Zuschußhöhe vermieden werden

wurde der Gesetzentwurf in der Ihnen vorliegenden Fassung in der Schlußabstimmung vom Ausschuß einstimmig gebilligt.

III.

Zur Begründung der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs im einzelnen:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 (neu)

Salzbraunkohle, die nach der vorgesehenen Ergänzung der Definition in § 13 Abs. 4 unter bestimmten Voraussetzungen zur Gemeinschaftskohle im Sinne des Dritten Verstromungsgesetzes zählt, verursacht Mehraufwendungen praktisch nur beim Bau und Betrieb des Kraftwerks, in dem diese Kohle eingesetzt wird. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Begünstigungen des Dritten Verstromungsgesetzes auf die Gewährung des Investitionskostenzuschusses und auf den Mehrkostenausgleich für sonstige Betriebsmehrkosten zu beschränken. Ein Ausgleich der Wärmepreisdifferenz kommt dagegen nicht in Betracht. Durch die entsprechende Anwendung von Absatz 6 muß allerdings sichergestellt werden, daß dann, wenn die Salzbraunkohle billiger als Heizöl ist, die negative Wärmepreisdifferenz — wie in anderen Fällen auch — auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet wird.

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 (alt)

Neben der im Gesetzentwurf bereits enthaltenen Verlängerung der Frist für den Baubeginn im Rahmen des 6000-MW-Programms soll der Investitionskostenzuschuß für den Bau neuer Steinkohlenkraftwerke von bisher 150 DM auf 180 DM je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung erhöht werden. Diese Anhebung trägt den Kostensteigerungen, insbesondere bei den Kesselanlagen, Rechnung. Der Zuschuß soll als Anreiz zur baldigen Verwirklichung der im Rahmen des 6000-MW-Programms noch zu erwartenden Kraftwerksneubauten dienen und allen Kraftwerken gewährt werden, bei denen mit der Kesselmontage erst nach dem 1. April 1976 begonnen wird.

3. § 4 Abs. 4 a

Durch die Einfügung des Absatzes 4 a wird dem Bundesminister für Wirtschaft aufgegeben, das Verfahren für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zu vereinfachen. Dazu soll entweder der Zeitraum für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe generell auf ein Jahr verlängert oder zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, wahlweise jährliche oder monatliche Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe zuzulassen. Das Verfahren ist im übrigen so auszugestalten, daß für den Ausgleichsfonds keine ins Gewicht fallenden Liquiditätsnachteile eintreten, die eine — wenn auch nur vorübergehende — Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe erforderlich machen könnten.

4. § 5 Abs. 2

Mit der Änderung in § 5 Abs. 2 wird klargestellt, daß auch bei verspäteter Entrichtung von Vorauszahlungen Verzugszinsen zu zahlen sind. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 4 a.

5. § 7 Abs. 2 Satz 2

Die Neufassung von § 7 Abs. 2 Satz 2 hat eine Auflockerung der geltenden Härteklausel zum Ziel. Dabei wird es — unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Freistellungskriterien — für das Vorliegen einer unbilligen Härte künftig als ausreichend angesehen, wenn eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz droht und die Belastung aus der Ausgleichsabgabe hierzu wesentlich beiträgt. Auf die Ausführungen unter II. Nr. 5 b wird verwiesen.

6. § 8 Abs. 5 Satz 2

Die bisherige Praxis zu § 8 für den Einsatz von Erdgas in Kraftwerken hat gezeigt, daß den Genehmigungsvorbehalten nur verhältnismäßig geringe materielle Bedeutung zukommt. Das gilt insbesondere für Erdgaskraftwerke, die vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden sind. In solchen Kraftwerken darf die Referenzmenge 1974 genehmigungsfrei eingesetzt werden. Bei einem beantragten Mehreinsatz besteht bei Erdgas- und Erdgas/Heizölkraftwerken ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, ohne daß es darauf ankommt, ob in anderen Kraftwerken des Betreibers Möglichkeiten zum Einsatz von Steinkohle bestehen.

Nach der Neufassung soll daher künftig nicht mehr auf das einzelne Kraftwerk, sondern auf alle Kraftwerke ein- und desselben Betreibers abgestellt werden. Die Konzernklausel im 2. Halbsatz der Änderung soll einer Umgehung des Genehmigungsvorbehalts vorbeugen.

7. § 10 Abs. 2

Der Beirat beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft soll um ein Mitglied erweitert werden, das auf Vorschlag der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zu berufen ist.

8. § 13 Abs. 4

Braunkohle mit einem Salzgehalt in der Asche von über 2 %, der auch durch Beimischung anderer Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, ist ein Energieträger, der nur im Helmstedter Revier, aber in einem Umfang vorkommt, daß er zum Zwecke der Stromerzeugung abgebaut und in einem eigenen Kraftwerk eingesetzt werden könnte.

Diese Braunkohle verursacht jedoch sowohl beim Bau als auch beim Betrieb des Kraftwerks erhebliche Mehraufwendungen. Ohne staatliche Zuschüsse wäre ihre Gewinnung und Verwendung also nicht möglich. Andererseits handelt es sich um einen heimischen Energieträger, der — wie auch die schon zur Gemeinschaftskohle zählende Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 % — zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung beitragen kann. Die Einbeziehung der Salzbraunkohle in die nach dem Dritten Verstromungsgesetz geförderte Kohle ist daher energiepolitisch mit den Einschränkungen gerechtfertigt, die sich schon aus der erläuterten Änderung zu § 3 Abs. 3 ergeben.

9. Artikel 1 a

Durch § 4 a Investitionszulagengesetz wird die Errichtung oder Erweiterung bestimmter Anlagen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung durch Gewährung einer Investitionszulage begünstigt, sofern der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung zur Einsparung von Energie der in diesem Zusammenhang angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestätigt.

Die Erfüllung dieser Aufgaben, die vorwiegend in der Prüfung technischer Zusammenhänge und umfangreicher Listen besteht, können nur bebingt als zum Tätigkeitsbereich einer obersten Bundesbehörde zugehörig angesehen werden und erfordern zudem einen zunehmend hohen Verwaltungsaufwand, der den Bundesminister für Wirtschaft vor personelle und organisatorische Probleme stellt.

Durch die Ergänzung des § 4 a Abs. 1 Investitionszulagengesetz soll der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen zu können. Beim Bundesamt sind die Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgabe gegeben. Zusätzliche Kosten entstehen bei einer Übertragung der Aufgabe nicht.

10. Artikel 3 Abs. 3

Die Übergangsregelung in Absatz 3 soll sicherstellen, daß die Anwendung der geänderten Härteklausel in § 7 Abs. 2 auf die Zeit nach Wirksamwerden des für das Jahr 1976 heraufgesetzten Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe beschränkt wird.

Namens des Ausschusses bitten wir das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Februar 1976

Russe Reuschenbach

Berichterstatler